

# Bericht an den Gemeinderat

A 8/4 – 068507/2018

Unterer Mühlweg 14–
bescheidmäßige Grundabtretung,
Übernahme einer ca. 121 m² großen Tlfl. des
Gdst. Nr. 433/1, EZ 1498, KG Straßgang,
in das Öffentliche Gut der Stadt Graz

Bearbeiter: Mag. Gerald Mori Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus

BerichterstatterIn:

Graz, 20.9.2018

Vom A 10/6 – Stadtvermessungsamt wurde der A 8/4- Abteilung für Immobilien ein Bescheid GZ: A 17 – 037882/2012/0018 vom 2.10.2015 bezüglich der unentgeltlichen und lastenfreien Grundabtretung einer ca. 116 m² großen Teilfläche des Gdst. Nr. 433/1, KG Straßgang, übermittelt. Gemäß § 14 Stmk. BauG haben die Grundeigentümer zur Herstellung von öffentlichen Verkehrsflächen diese Teilfläche des Gdst. Nr. 433/1, KG Straßgang, sofort unentgeltlich und lastenfrei an die Stadt Graz in das Öffentliche Gut abzutreten. Das A 10/6 – Stadtvermessungsamt hat einen Informationsplan mit der GZ: 022765/2013 errichtet. Daraus geht hervor, dass die abzutretende Fläche ca. 121 m² beträgt. Im aktuellen Flächenwidmungsplan der Stadt Graz ist das Grundstück Nr. 433/1 als WA 0,3 – 0,6 und die abzutretende Fläche als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen.

Um diese Abtretung grundbücherlich durchführen zu können, ist von der A 8/4 – Abteilung für Immobilien gemäß Geschäftseinteilung ein Gemeinderatsbeschluss bezüglich der Übernahme dieser Fläche in das Öffentliche Gut der Stadt Graz einzuholen.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellt der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus den

# **Antrag**

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2, Ziffer 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBI. Nr. 130/67 i.d.g.F. LGBI. Nr. 45/2016, beschließen:

Die Übernahme einer ca. 121 m² großen Tlfl. des Gdst. Nr. 433/1, KG Straßgang, in das Öffentliche Gut der Stadt Graz wird genehmigt.

Anlage: Bescheid

Informationssplan GZ: 022765/2013

Der Bearbeiter:	Die Abteilungsvorständin:
Mag. Gerald Mori	Katharina Peer
(elektronisch unterschrieben)	(elektronisch unterschrieben)
Der Finanzdirektor:	Der Stadtsenatsreferent:
Mag. Dr. Karl Kamper	Stadtrat Dr. Günter Riegler
(elektronisch unterschrieben)	(elektronisch unterschrieben)
angenommen/abgelehnt/unterbrochen in Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft Die Schriftführerin:	
Der Antrag wurde in der heutigen 🕱 öffer	ntlichen
☐ bei Anwesenheit von GemeinderätInn	nen .
einstimmig	mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.
☐ Beschlussdetails siehe Beiblatt	
Graz, am 209. 2018	Der/die Schriftführerin:

Bestandteil des Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer:

GRAZ BAURFHÖRDE

16. Bez., Unterer Mühlweg 14, "G & K"

GZ.: A 17-037882/2012/0018

Eitte anführen, wenn Sie auf dieses Schreiben Bezug nehmen

Baubewilligung KG Straßgang Bau- und Anlagenbehörde Referat für Bau- und Raumordnungsangelegenheiten Europaplatz 20 | 8011 Graz bab@stadt.graz.at Fax: +43 316 872-5009 www.graz.at

> Bearbeiter: Dr. Engl/El 3. Stock, Zimmer Nr. 314 Tel.: +43 316 872-5995

UID: ATU36998709, DVR: 0051853

Partelenverkehr
Dienstag und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Graz, am 02.10.2015

### Bescheid

#### Spruch I

Der G & K Immoconsult GmbH wird die plan- und beschreibungsgemäße Errichtung eines zwei- bis dreigeschossigen Wohngebäudes, von 26 PKW-Abstellplätzen, einer Einfriedung sowie die Durchführung von Geländeveränderungen, auf dem Grundstück Nr. 433/1, KG Straßgang, mit den nachstehenden Auflagen, bewilligt:

- Das Bauwerk erhält die Orientierungsnummer "Unterer Mühlweg 14". Die Orientierungsnummer ist entsprechend der Verordnung des Stadtsenates vom 19.10.2001 auszuführen und so anzubringen, dass sie von der Verkehrsfläche aus gut sichtbar ist.
- Die Wohneinheiten sind fortlaufend, beginnend im Erdgeschoss, in arabischen Ziffern, zu nummerieren und in gut lesbarer Weise zu bezeichnen.
- Die im Baugrundgutachten der E-C-C-Engineering-Consulting-Contracting GmbH vom 17.08.2012 festgelegten Maßnahmen und Auflagen sind fachgerecht auszuführen. Ein diesbezüglicher Nachweis eines befugten Sachverständigen oder Unternehmers ist der Behörde vor Erteilung der Benützungsbewilligung vorzulegen.
- 4. Alle im gewöhnlichen Gebrauch zugänglichen absturzgefährlichen Stellen und in allgemein zugänglichen Bereichen innerhalb eines Bauwerkes und angrenzender

Bauteile (z.B. Balkone, Loggien, Dachterrassen, allgemein zugängliche Flachdächer) sind mit geeigneten Schutzvorrichtungen (z.B. Geländern, Brüstungen, absturzsichernden Verglasungen) zu sichern. Schutzvorrichtungen, die absturzgefährliche Stellen in Bauwerken absichern, welche auch für Kinder zugänglich sind, sind so auszuführen, dass Kinder nicht durchschlüpfen oder leicht hochklettern können.

- 5. Die Treppen sind gemäß ÖNORM B 5371 auszuführen, wobei vor allem die erforderlichen freien Podestflächen vor Türen bzw. die nutzbaren Treppenlaufbreiten im Podestbereich einzuhalten sind. Vor Türen, die nicht gegen die Stufenvorderkante der Treppenaustrittsstufe öffnen oder normal zur Lauflinie liegen, muss eine Treppenaustrittsstufe mit einem Stufenauftritt von mindestens 40 cm vorgesehen werden.
- 6. Für Konstruktionen aus und mit Glas als Bauteilelement mit aktiver oder passiver Schutzfunktion sind ausschließlich gebrauchstaugliche Sicherheitsgläser zu verwenden. Die Bauart, der Anwendungsbereich, die Anordnung, die Lagerung sowie zu berücksichtigende Einwirkungen (Lastfälle), sind so zu wählen, dass den Erfahrungen der technischen Wissenschaften und den technischen Regelwerken entsprochen wird. Einfachverglasungen und untere Scheiben von Isolierverglasungen. Überkopfverglasungen mit einer Neigung zur Vertikalen von mehr als 15°, wie z.B. bei Glasdächern und Dachflächenfenstern, sind aus geeignetem Verbundsicherheitsglas herzustellen. Mit der Fertigstellungsanzeige ist eine Bescheinigung eines befugten Sachverständigen über die fachgerechte Ausführung vorzulegen. Bei Vorlage einer Bescheinigung gemäß § 38 BauG ist die Beibringung dieser Glasbescheinigung nicht erforderlich.
- 7. Die Fensterbrüstungshöhen sind mindestens 85 cm und vom dritten Geschoss an mindestens 95 cm hoch auszuführen. Sollten Fensteröffnungen vom zweiten Geschoss an mit Fensterbrüstungshöhen von weniger als 85 cm ausgeführt werden, ist außenseitig eine Absicherung in Form eines französischen Balkons vorzusehen.

- Verglasungen unter den gesetzlichen Mindestparapethöhen sind als Fixverglasung in VSG auszuführen oder müssen auf der Außenseite über ein baugesetzgemäßes Geländer verfügen.
- 9. Es ist eine Blitzschutzanlage gemäß den ÖVE Vorschriften zu installieren.
- 10. Sämtliche Elektroinstallationen sind gemäß den ÖVE-Vorschriften auszuführen.
- 11. Die Absteckung und die Fixierung der Höhenlage hat durch den Bauführer oder eines hierfür befugten Sachverständigen zu erfolgen. Eine Bescheinigung über die plangemäße Situierung des Bauwerkes ist im Zuge der Errichtung vorzulegen.
- 12. Ausgewiesene Behindertenabstellplätze sind mit einem dauerhaften Hinweis zu versehen und mit einer berollbaren Oberfläche auszugestalten (Rasengittersteine sind hier nicht zulässig).
- 13. Zu Kehr- und Kontrollzwecken sind in Rauchfangnähe eine Dachausstiegsöffnung oder ein gesicherter Zugang am Dach zum Rauchfang vorzusehen. Die Kehr- und Putzöffnungen sind nach Absprache mit dem Rauchfangkehrer zu situieren.
- 14. Die Mündungen von Abgasfängen, die vor zu öffnenden Fenstern von Aufenthaltsräumen, horizontal gemessen, nicht mehr als 10 Meter entfernt sind, müssen jene Mündungen, welche vor dem Fenster liegen, um mindestens 3 Meter die Unterkante des Sturzes dieser Fenster überragen, ansonsten mindestens 1 Meter.
- 15. Begehbare Rampen haben eine maximale Neigung von 10%, bei barrierefreier Ausbildung des Bauwerkes von max. 6 %., aufzuweisen.
- 16. In allgemein zugänglichen Bereichen sind Flächen mit weniger als 2,1 Meter Durchgangshöhe so abzusichern, dass keine Verletzungsgefahr durch unbeabsichtigtes Unterlaufen besteht. In Räumen, die keine Aufenthaltsräume sind, ist eine Durchgangshöhe von mindestens 2,1 Meter einzuhalten.
- 17. Bauwerkszugänge, Gänge, Treppen und begehbare Bauwerksteile müssen eben, befestigt und trittsicher sein, dürfen keine Stolperstellen aufweisen und müssen über eine ausreichend rutschhemmende Oberfläche verfügen.
- 18. Die im Schalltechnischen Befund der E-C-C-Engineering-Consulting-Contracting GmbH vom 09.08.2012 enthaltenen Maßnahmen und Auflagen sind fachgerecht auszuführen.

Ein diesbezüglicher Nachweis eines befugten Sachverständigen oder Unternehmers ist der Behörde vor Erteilung der Benützungsbewilligung vorzulegen.

- 19. Das flach geneigte Dach ist mindestens extensiv zu begrünen. Die vollflächige Vegetationsschicht hat mindestens 8 cm zu betragen.
- 20. Die Pkw-Abstellplätze sind als versickerungsoffene (z.B. mit Rasengittersteinen) Flächen auszuführen.
- 21. Alle unter der Rückstauebene liegende Räume sind gegen Rückstau aus der Kanalisationsanlage zu sichern.
- 22. Sämtliche Abdeckungen von Putz- und Sickerschächten sind stets frei zugänglich zu halten. Die Schächte und Schachtabdeckungen sind gemäß den ÖNORMEN B 2504 und B 5110 auszuführen.
- 23. Die Hauskanalgrundleitungen im befahrbaren Bereich sind gemäß ÖNORM B 2503 auszuführen.
- 24. Drainagewässer und evtl. auftretende Quellwässer dürfen nicht in einen Misch- oder Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- 25. In einem Abstand von maximal 150m (tatsächliche Weglänge bis zum Objekt) muss mindestens ein Überflurhydrant (gemäß ÖBFV-Richtlinie VB 01) mit einer Wasserleistung von mindestens 800 l/min verfügbar sein. Alternativ dazu besteht die Möglichkeit, eine Löschwasserbevorratung (z.B. Löschwasserbehälter) für die gesamte Löschwassermenge für eine Löschdauer von 90 Minuten oder für die Differenzmenge für eine Löschdauer von 90 Minuten gemäß ÖBVF RL Vb01 zu errichten.
- 26. Die vertikalen Installationsschächte sind mindestens in der Feuerwiderstandsklasse El 60 gemäß EN 13501-2 und über Dach entlüftbar herzustellen. Sämtliche Einmündungen in die Schächte sind mit zugelassenen Abschlüssen in der erforderlichen Qualifikation des Installationsschachtes zu verschließen. Anstelle der Errichtung vertikaler Installationsschächte in einer Brandwiderstandsklasse können die Installationsleitungen auch horizontal geschoßweise mit zugelassenen Abschlüssen in der Feuerwiderstandsklasse der Decke verschlossen werden.
- 27. Sämtliche Durchführungen, z.B. Lüftungsleitungen, Kabelführungen, Rohrleitungen, durch Brandabschnitte (z.B. Trenndecken) sind mit zugelassenen Abschlüssen (z.B.

gemäß ÖNORM H6031, ÖNORM H6025, ÖNORM EN 13501-3, ÖNORM EN 1366) in der Feuerwiderstandsklasse des jeweiligen Bauteiles zu verschließen.

- 28. Die brennbaren Bauprodukte (Baustoffe) sind gemäß ÖNORM B3806 für die Gebäudeklasse 3, gemäß Tabelle 1a der OIB-Richtlinie 2 für die Gebäudeklasse 3
- 29. sowie gemäß den Anforderungen der OIB-Richtlinie 2.2 herzustellen.
- 30. Für das gegenständliche Objekt ist eine Blitzschutzanlage gemäß ÖVE/ÖNORM E 8049-1 bzw. ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 zu errichten.
- 31. In sämtlichen Wohnungen sind in allen Aufenthaltsräumen ausgenommen in Küchen sowie in Gängen Rauchwarnmelder gemäß ÖNORM EN 14604 und TRVB 122 zu installieren.
- 32. Als Mittel der Ersten Löschhilfe ist je angefangene 200 m² Geschoß- bzw. Brandabschnittsfläche je 1 tragbarer Feuerlöscher gemäß EN 3 mit mind. 4 Löschmitteleinheiten gemäß TRVB 124 (z.B. ABC- Pulverlöscher) gut sichtbar und griffbereit anzubringen.
- 33. Die Feuerlöscher bzw. deren Unterbringung sind gemäß ÖNORM EN ISO 7010 zu kennzeichnen.
- 34. Bei den Mitteln der Löschhilfe sind Alarmordnungen (Verhalten im Brandfall), erstellt gemäß TRVB 119.
- 35. Der Müllplatz ist barrierefrei erreichbar herzustellen.
- 36. Notwendige Türschwellen dürfen nicht höher als 2 cm, ausgenommen sind Balkonund Terrassentüren mit höchstens 3 cm, sein.
- 37. Die Anbindungen des Wegesystems innerhalb des Bauplatzes zu den Eingängen sind stufenlos auszuführen.
- 38. Die barrierefreien PKW-Stellplätze sind gemäß ÖNORM B 1600 auszuführen.
- Rampen sind mit Handläufen, Radabweisern oder dergleichen auszuführen.
- 40. Die Tragkraft der Wände bei den Sanitärräumen ist für die nachträgliche Montage von Haltegriffen auszulegen.
- 41. Die im Außenanlageplan dargestellten Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen sind fachgerecht bis spätestens zum Ablauf eines Jahres ab Vorlage der

Fertigstellungsanzeige bzw. der Erteilung der Benützungsbewilligung zu verwirklichen. Bäume sind als Laubbäume, mit einem Stammumfang von mind. 18/20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, in Baumschulqualität, zu pflanzen und dauernd zu erhalten. Baumscheiben sind zu begrünen und durch Gitterroste, Baumschutzbügel oder ähnlichem, vor einem Befahren zu schützen. Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen und durch einen wasserdurchlässigen Belag zu sichern. Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens der Bäume ist unzulässig.

42. Die Durchführung von Bauarbeiten ist ausschließlich werktags, in der Zeit zwischen 6.00 Uhr bis 19.00 Uhr, zulässig.

## Rechtsgrundlagen:

§§ 19 und 29 Steiermärkisches Baugesetz 1995 idF LGBI. Nr. 75/2015
 § 24 Steiermärkisches Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz 2011 idF LGBI. Nr. 87/2013

## Anliegerleistung:

Die Grundeigentümerin hat die vor der Straßenfluchtlinie liegende und zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche "Unterer Mühlweg" erforderliche Teilfläche des Grundstückes Nr. 433/1, KG Straßgang, im Ausmaß von ca 116,0 m², sofort unentgeltlich und lastenfrei an die Landeshauptstadt Graz in das öffentliche Gut abzutreten.

Ab dem Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung hat der Grundeigentümer die unentgeltliche Benützung des abzutretenden Grundstücksteiles zur Anlegung von Verkehrsflächen sowie zur Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen jedweder Art zu dulden.

## Rechtsgrundlage:

§ 14 Steiermärkisches Baugesetz 1995 idF LGBI. Nr. 75/2015

#### Hinweise:

- Vor Durchführung von Grabungs- und Bauarbeiten im Bereich bestehender Leitungen (Strom, Wasser, Gas, Kanal, Post, usw.) sind die Leitungsinhaber zu verständigen.
- Der Baubeginn ist vom Bauführer anzuzeigen, wobei die Pläne und die Baubeschreibung zu unterfertigen sind. Der Baustellenausweis (ROTER RING) ist auf der Baustelle gut sichtbar anzubringen.
- Der Bauherr hat bei bewilligungspflichtigen Vorhaben der Behörde die Fertigstellung des Rohbaus, nach Möglichkeit mit gleichzeitiger Bestätigung der konsensgemäßen Ausführung durch den Bauführer schriftlich anzuzeigen. Wird der Anzeige die Bestätigung nicht angeschlossen, wird die Rohbaubeschau auf Kosten des Bauherrn von der Behörde durchgeführt.
- Der Bauherr hat nach Vollendung des Bauvorhabens und vor dessen Benützung der Baubehörde die Fertigstellung, samt allen in § 38 BauG angeführten Unterlagen, schriftlich anzuzeigen. Wird keine Bescheinigung gemäß § 38 BauG vorgelegt, hat der Bauherr gleichzeitig mit der Fertigstellungsanzeige um die Benützungsbewilligung anzusuchen. Die Vorlage der Fertigstellungsanzeige, samt allen erforderlichen Unterlagen, ersetzt die Benützungsbewilligung seitens der Behörde.

## Verfahrenskosten:

Von der Bauwerberin sind

Verwaltungsabgaben

gemäß § 1 LGVAG 1968, LGBI 1969/145 idF LGBI 87/2013 und

Verordnung 2012 idF LGBI 127/2014

 a) für die Bewilligung des Gebäudes
 1746,58 m² Geschossfläche à € 0,60 gemäß TP 11

€ 1047,94

des Flugdaches

247,50 m² überbaute Fläche à € 0,60 gemäß TP 13

€ 148,50

	der Terrassen und Balkone			
	252,60 m² bedeckter Fläche à € 0,60 gemäß T	P 18	€	151,56
	von Kfz-Abstellflächen			
	26 Pkw-Abstellplätze à € 10,00 gemäß TP 15		€	260,00
	der Hauskanalanlage gemäß TP 22		€	20,00
	für Veränderungen des natürlichen Niveaus			
	2950,00 m² à € 0,30 gemäß TP 29		€	885,00
b)	für 8 Genehmigungsvermerke à € 5,00			
	gemäß TP 32		€	40,00
c)	für die mündliche Ortsaugenscheins-			
	verhandlung gemäß TP 2		€	13,00
			€	2.566,00
Ko	mmissionsgebühren			
ge	mäß § 77 Abs 3 AVG idF iVm			
§§:	1 und 2 der KommissionsgebührenVo 1954			
(fi	ir jede angefangene halbe Stunde			
un	d für jedes teilnehmende Amtsorgan € 50,00)		€	50,00
		zusammen	€	2,616,00

mittels beiliegendem Erlagschein binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides zu entrichten.

## Spruch II

Die Eigentümerin des Bauwerkes ist verpflichtet, die Schmutzwässer der bestehenden oder zu errichtenden Bauwerke auf eigene Kosten über die öffentliche Kanalanlage abzuleiten.

## Rechtsgrundlage:

§ 4 Steiermärkisches Kanalgesetz 1988 idF LGBI 87/2013



#### Begründung I

Dieser Bescheid gründet sich auf das Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 03.06.2015 und auf die angeführten gesetzlichen Grundlagen.

Die gemäß § 15 des Steiermärkischen Baugesetzes vom Bauwerber zu leistende Bauabgabe wird mit gesondertem Bescheid der Abgabenbehörde zur Vorschreibung gelangen.

## Begründung II

Gemäß § 4 Kanalgesetz 1988 sind Eigentümer von bebauten oder künftig zu bebauenden Grundstücken grundsätzlich verpflichtet einen Anschluss an die öffentliche Kanalanlage vorzunehmen. Gemäß § 6 Abs. 1 Kanalgesetz ist über diese Verpflichtung entweder mit der Erlassung der Baubewilligung oder bei Bestandsbauwerken von Amts wegen zu entscheiden.

#### Hinweis hinsichtlich der festen Gebühren:

Für Beilagen zum Ansuchen sind je Beilage € 3,90 pro Bogen (höchstens aber € 21,80 Beilagengebühr), für das Ansuchen € 14,30 Eingabegebühr pro Antragsgegenstand, für Planunterlagen abhängig von der Größe € 3,90 bzw. € 7,80, für die Verhandlungsschrift € 14,30 Protokollgebühr pro Bogen und für Bescheinigungen, die nicht an die Baubehörde adressiert sind (ansonsten würde nur die Beilagengebühr anfallen), feste Gebühren zu entrichten.

Es wird ersucht, die zu entrichtende feste Gebühr in der Höhe von € 185,90 (für das Ansuchen und sonstige Eingaben, Beilagen und Pläne) mittels beiliegenden Erlagscheins binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheids an die Behörde zu entrichten. Entrichten Sie ihre festen Gebühren nicht fristgerecht, müsste das finanzbehördliche Einbringungsverfahren eingeleitet werden, welches mit einer Gebührenerhöhung verbunden ist.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen ab Zustellung Beschwerde an das Stmk. Landesverwaltungsgericht erheben. Die Beschwerde ist bei der Stadt Graz, Bau- und Anlagenbehörde, Europaplatz 20, 8020 Graz, schriftlich – in jeder technisch möglichen Form – einzubringen. Die Beschwerde hat den angefochtenen Bescheid und die belangte Behörde zu bezeichnen und Angaben zur rechtzeitigen Einbringung sowie die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt und das Begehren zu enthalten.

#### Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

#### Gebührenhinweis:

Die Eingabegebühr für Beschwerden beträgt € 30,00.

Wird ein Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung von einer Beschwerde gesondert eingebracht, beträgt die Eingabegebühr € 15,00.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (= GZ: A 17-037882/2012/0018) auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109 BIC: BUNDATWW zu entrichten. Der Einzahlungsbeleg (= Zahlungsanweisung oder Ausdruck der erteilten Zahlungsanweisung) ist der Eingabe anzuschließen.

Sollten die Gebühren nicht oder nicht vollständig einbezahlt werden, müsste das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel darüber in Kenntnis gesetzt werden.

Ergeht mit Zustellnachweis (RSb) an die nachstehend genannten Empfänger an den jeweils dort bezeichneten Zustelladressen (Abgabestellen):

#### die Bauwerberin:

1.) die G & K Immoconsult GmbH, Klein Gaisfeld 102, 8665 Krottendorf/Gaisfeld, mit 2 Plänen, 1 Baubeschreibung und 1 Erlagschein,

Bestandteil des Gemeinderatsbeschlusses

## sowie ohne Zustellnachweis an:

- 2.) die Grundstücksentwässerung mit 2 Plänen,
- 3.) das Finanzamt Graz-Stadt, Conrad-von-Hötzendorf-Straße 14-18, 8010 Graz,

## per e-mail an:

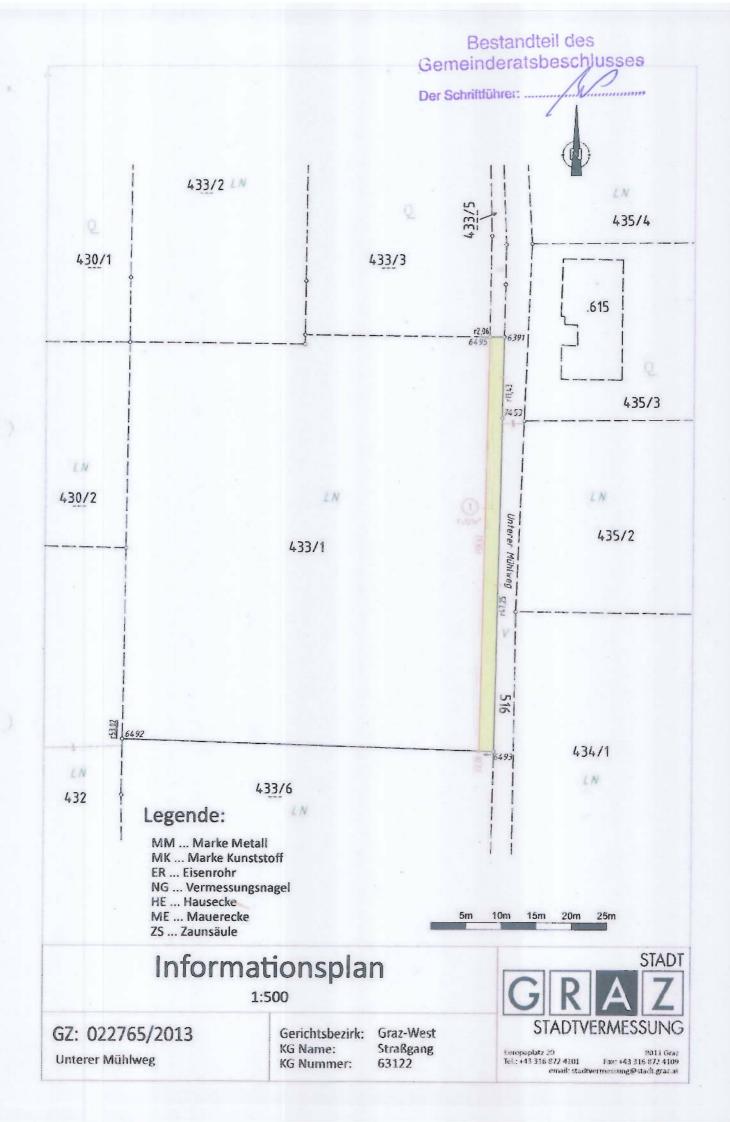
- 4.) die Grundstücksentwässerung, z.Hd. Herrn Ing. Kurka,
- 5.) das Straßenamt,
- 6.) das Stadtvermessungsamt,
- 7.) die Abteilung für Steuern und Abgaben Grundsteuer.

## Für den Stadtsenat:

Dr. Engleh.

(elektronisch gefertigt)

GHAUPTST40	Datum	2015-10-16T15:50:32+02:00
THE SHAUPTS FAOT	Zertifikat (SN)	CN=a-sign-corporate-light-02,0U=a-sign-corporate-light-02,0=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
( T)	Verfahren	urn:publicid:egov.graz.gv.at:AS+bescheid+tb-
AMTSSIGNATUR	Hinweis	Dieses Dokument ist amtssigniert und kann in der zuständigen Dienststelle der Stadt Graz verifiziert werden.
Signaturwert	mqWXGW27jtxM9pB nW4sTcqXKzLM+XX Gn7FPZybt1KRZf1 lyEo/p50uJm4zTX	Le7V80QUasoxh2eow4Rq2YSZP7ypq17d0ig4sGoihG829n RvNJbm4Jnoz/VK3S1sB5wPb15faoy9dVm+v421QAWDPzGs i+10LY+iQafjiaOJGE+ozJHMGJCbNgC5s8yTIKsKpQbiSL Alz8SaMk6mfCLCecmsaPeMhcHVYIijFG0P7VGSVvAJ3o5X kw/OQwnXQuFYu7eGwR9nPHq1SOnR5LiMxB86Ted7whNgv2 ZCK9YeDGIojfOV1VzjTZuA==
Algorithmus		r:bka.gv.at:binaer:v1.1.0





Signiert von	Mori Gerald
Zertifikat	CN=Mori Gerald,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
Datum/Zeit	2018-08-31T11:27:53+02:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.



Signiert von	Peer Katharina
Zertifikat	CN=Peer Katharina,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
Datum/Zeit	2018-09-04T08:15:10+02:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.



Signiert von	Kamper Karl
Zertifikat	CN=Kamper Karl,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
Datum/Zeit	2018-09-04T20:32:18+02:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.



Signiert von	Riegler Günter	
Zertifikat	CN=Riegler Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,	8
Datum/Zeit	2018-09-05T12:58:37+02:00	
Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.		